

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0201/17	13.06.2017
zum/zur		
F0138/17 – Fraktion LINKS für Magdeburg – Stadträtin Boeck		
Bezeichnung		
Sponsoren für Projekte, die in den GWA-Gruppen durchgeführt werden		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.06.2017	

Fragen an den Oberbürgermeister:

1. Kann die Stadt Magdeburg an Stelle der GWA Spendenbescheinigungen für solche Projekte ausstellen?
2. Wird sichergestellt, dass für den vom Sponsor festgelegten Zweck die Mittel von der Stadtkasse eingenommen und für den bestimmten Zweck an die GWA weitergereicht werden?
3. Welche Voraussetzungen sind in den GWA-Gruppen erforderlich, um ein solches Verfahren in Anspruch zu nehmen?

Stellungnahme:

1. Kann die Stadt Magdeburg an Stelle der GWA Spendenbescheinigungen für solche Projekte ausstellen?

Bei Unterstützung durch private Sponsoren auf der Grundlage von Sponsoringvereinbarungen, in der sich die GWA zu bestimmten Gegenleistungen (i.d.R. Werbung für den Sponsor) verpflichtet und dafür eine Unterstützungsleistung in Form von Geld- oder Sachwerten vom Sponsor erhält, benötigt der Sponsor keine Spendenbescheinigung und kann den Betriebsausgabenabzug ohne Umwege beanspruchen.

Wenn es sich nicht um Sponsoring handelt, sondern tatsächlich um Spenden, kann die Stadt Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausstellen, für die sie selbst Empfänger ist oder die sie an andere steuerbegünstigte Einrichtungen als Durchlaufspende weiterleitet.

Die Frage bezieht sich hier auf Projekte, bei denen der Zuwendungsempfänger nicht steuerbegünstigt ist und daher nicht selbst Spendenbescheinigungen ausstellen kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Projekte einen steuerbegünstigten Zweck erfüllen (siehe Anlage), müssten die Spenden an die Stadt als Empfängerin gezahlt werden.

Grundsätzlich müssten die Spenden durch die Landeshauptstadt Magdeburg selbst für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

Das Gebot der Unmittelbarkeit ist bei Weiterleitung der Spenden an Dritte zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke auch dann erfüllt, wenn der Spendeneinsatz von der Landeshauptstadt Magdeburg durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen (z.B. durch Zuschussgewährung und Mittelverwendungskontrolle) sichergestellt wird.

Die Stadt könnte daher auf der Grundlage von Zuschussbescheiden und nachweislicher Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung für Spenden für gemeinnützige Projekte die Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Die Verantwortung für die Zuschussausreichung läge bei dem für die Fachaufgaben zuständigen Fachamt.

2. Wird sichergestellt, dass für den vom Sponsor festgelegten Zweck die Mittel von der Stadtkasse eingenommen und für den bestimmten Zweck an die GWA weitergereicht werden?

Soweit der vom Spender (nicht Sponsor, s.o.) festgelegte Zweck ein steuerbegünstigter Zweck ist, wäre die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung sogar Voraussetzung für den Spendenempfang und für die Berechtigung zur Weiterleitung an die GWA.

3. Welche Voraussetzungen sind in den GWA-Gruppen erforderlich, um ein solches Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Es muss ein steuerbegünstigter Zweck verfolgt werden. Mit dem zuständigen Fachamt wäre zu klären, auf welche Art und Weise die Zuschussbeantragung und die Mittelverwendungskontrolle erfolgen sollen. Die Spenden müssen durch den Spender direkt an die Landeshauptstadt Magdeburg gezahlt werden. Bei der Einzahlung ist anzugeben, dass es sich um eine Spende handelt. Details zum vorgesehenen Verwendungszweck sind dem Fachbereich Finanzservice mitzuteilen, damit nach Genehmigung der Spendenannahme durch den Oberbürgermeister oder Stadtrat das zuständige Fachamt die Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt bekommt und die Spende als Zuschuss mit entsprechenden Verwendungsaufgaben ausreichen und kontrollieren kann.

Zimmermann

Anlage: § 52 AO - gemeinnützige Zwecke